

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

29.08.2022

Geschäftszeichen:

III 7-1.6.100-257/22

Zulassungsnummer:

Z-6.100-2600

Geltungsdauer

vom: **29. August 2022**

bis: **21. März 2025**

Antragsteller:

Uhlmann & Zacher GmbH

Gutenbergstraße 2-4

97297 Waldbüttelbrunn

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile

**Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F",
"CX6172F", "CX8172F", "CX2174F", "4174F", "CX5174F", "CX6174F" bzw. "CX8174F"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und neun Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.100-2600 vom 21. März 2022.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der mechatronischen Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F", "CX6172F", "CX8172F", "CX2174F", "4174F", "CX5174F", "CX6174F" bzw. "CX8174F" und für deren Verwendung an einflügeligen bzw. zweiflügeligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen - Drehflügeltüren - im Innenbereich. Bei zweiflügeligen Türen ist die Verwendung nur zulässig, wenn die zeitliche Abfolge des Öffnungs- bzw. Schließvorgangs, z. B. durch Standflügelverschlüsse, sichergestellt ist.

Anhänge 1 bis 5 zeigen die Produktvarianten, Anhänge 6 und 7 die Drückervarianten und Anhang 8 die Kombinationsmöglichkeiten der Beschläge.

Einige der Beschläge haben weitere Bezeichnungen gemäß Anlage 9.

Die mechatronischen Beschläge bestehen gemäß Anlagen 1 bis 5 im Wesentlichen aus:

- der jeweiligen Türdrückergarnitur (aus Stahl, Edelstahl, Zinkdruckguss, Kunststoff, ggf. mit unterschiedlichen Beschichtungen in der Oberflächenausführungen)
Der Drückerstift im Bereich des Schlosskastens wird als Vierkant mit den Abmessungen 9 mm x 9 mm ausgeführt.
- der Lese- und Signalisierungseinheit, bei der es sich um eine berührungslose Leseinheit handelt, sowie
- den Befestigungen.

Die mechatronischen Beschläge werden in folgenden Ausführungen hergestellt:

Tabelle 1:

Produkt	Transpondertechnologie	Lese- und Signalisierungseinheit
Rund- bzw. Ovalrosette		
CX2172F	MIFARE + BLE	berührungslose Signalisierungseinheit ggf. ISO- Karten, Chips oder Schlüssel (inkl. Transponder) bzw. mobile Endgeräte mit Funkschnittstelle
4172F	MIFARE + 868MHz	
CX 5172F	LEGIC + BLE	
CX 6172F	LEGIC + 868MHz	
CX8172F	EM/Hitag + 868MHz	
Langschild breit, Langschild schmal bzw. Kurzschild		
CX2174F	MIFARE + BLE	berührungslose Signalisierungseinheit ggf. ISO- Karten, Chips oder Schlüssel (inkl. Transponder) bzw. mobile Endgeräte mit Funkschnittstelle
4174F	MIFARE + 868MHz	
CX 5174F	LEGIC + BLE	
CX6174F	LEGIC + 868MHz	
CX8174F	EM/Hitag + 868MHz	

Das Schloss (aus speziellen Stahl- bzw. Edelstahlblechen) nach DIN 18251¹ oder DIN EN 12209² (Klasse B) muss bereits im jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss vorhanden sein.

Mechatronische Beschläge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse aus Holz, Aluminium und Stahl geeignet.

Mechatronische Beschläge dürfen dann an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit dem jeweiligen Feuerschutzabschlüssen nach-

¹ DIN 18251 Schlösser - Einsteckschlösser und Mehrfachverriegelungen - Begriffe und Maße
² DIN EN 12209:2016-10 Schlösser und Baubeschlüsse-Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche

gewiesen und in deren Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazugehörigen Unterlagen hinterlegt sind.

Mechatronische Beschläge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für die Verwendung in Flucht- und Rettungswegen geeignet.

Die mechatronischen Beschläge dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft - verwendet werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die mechatronischen Beschläge und ihre Befestigungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen wurde durch Nachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

Die Zulassungsgegenstände sind in Bezug auf Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion und Festigkeit nachgewiesen. Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der mechatronischen Beschläge, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Bestandteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt³.

2.1.2 Eigenschaften

Die mechatronischen Beschläge wurden nach DIN 18273⁴, DIN EN 1906⁵ bzw. DIN EN 16867⁶ geprüft und erfüllen die Anforderungen, sowohl sinngemäß dieser Norm als auch die hinsichtlich Brandschutz, Dauerfunktion und Festigkeit.

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an Feuerschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-1⁷ an Feuerschutzabschlüssen geprüft.

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an Rauchschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-3⁸ bestimmt.

Die grundsätzliche Eignung zur Verwendung in Flucht- und Rettungswegen wurde nach DIN EN 179⁹ erbracht.

³ Der Antragsteller hat die Unterlagen - soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

⁴ DIN 18273:1997-12 Baubeschläge - Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren - Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen

⁵ DIN EN 1906:2012-12 Schlösser und Baubeschläge - Türdrücker und Türkäufe - Anforderungen und Prüfungen

⁶ DIN EN 16867:2020-10 Schlösser und Baubeschläge - Mechatronische Türbeschläge - Anforderungen und Prüfverfahren

⁷ DIN EN 1634-1:2014-3 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

⁸ DIN EN 1634-3:2005-01 Prüfungen zum Feuerwiderstand und zur Rauchdichte für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Beschläge - Teil 3: Prüfungen zur Rauchdichte für Rauchschutzabschlüsse; Deutsche Fassung

⁹ DIN 179:2008-04 Schlösser und Baubeschläge - Notausgangstürverschlüsse mit Drücker und Stoßplatte für Türen in Rettungswegen - Anforderungen und Prüfverfahren

2.1.3 Elektronische Komponenten

Im Gegensatz zu mechanischen Beschlägen wird durch mechatronische Beschläge die Schließberechtigung nicht nur über den mechanischen Schlüssel, sondern zusätzlich oder auch ausschließlich über ein elektronisches Identifikationsmedium (Karten, Transponderchips, Schlüssel bzw. mobile Endgeräte mit Funkschnittstelle) geprüft. Während der Schlüssel für den Schließvorgang genutzt wird, erfolgt über das Identifikationsmedium die Türfreigabeöffnung über den Türdrücker.

Dabei wird die "lesende" Seite der mechatronischen Beschläge auf der Außenseite der jeweiligen Tür angebracht, die "nicht-lesende" Seite innen. Diese mechatronischen Beschläge können beidseitig verwendet werden.

Die elektronischen Komponenten entsprechen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Es werden keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoff-Verordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der elektronischen Komponenten sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der mechatronischen Beschläge sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Verpackung und Transport

Jeder mechatronische Beschlag, bestehend aus Türdrückergarnitur und integrierter elektronischer Zutrittssteuerungsanlage, sowie Befestigungen, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Die mechatronischen Beschläge sind in dieser Verpackung zu transportieren.

2.2.3 Kennzeichnung

Jeder mechatronische Beschlag oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf jedem mechatronischen Beschlag oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Mechatronische Beschläge "Elektronische Türdrücker "CX2172F"^{10,11}, 4172F^{10,11}, CX5172F^{10,11}, CX6172F^{10,11}, CX8172F^{10,11}, CX2174F^{10,11}, 4174F^{10,11}, CX5174F^{10,11}, CX6174F^{10,11} bzw. CX8174F"^{10,11}
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.100-2600
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk¹⁰
- Herstellungsjahr¹⁰

Die mechatronischen Beschläge müssen außerdem mindestens mit der Zulassungsnummer - dauerhaft lesbar (Aufkleber, Gravur) - gekennzeichnet werden.

¹⁰ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

¹¹ Die konkrete Produktbezeichnung und Variante sind anzugeben.

2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem mechatronischen Beschlag eine schriftliche Einbauanleitung¹² mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevanten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Anbau der mechatronischen Beschläge (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände); der Anbau muss zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

2.2.5 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem mechatronischen Beschlag eine schriftliche Wartungsanleitung¹² mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute mechatronische Beschlag auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der mechatronischen Beschläge mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der mechatronischen Beschläge eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der mechatronischen Beschläge mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der mechatronischen Beschläge ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten mechatronischen Beschläge den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen mechatronischen Beschlags zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen mechatronischen Beschlägen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 mechatronischen Beschlägen mindestens ein

¹² Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.

Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die mechatronischen Beschläge hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten Verbindungen zwischen den Bestandteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des mechatronischen Beschlags bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des mechatronischen Beschlags bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Mechatronische Beschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden mechatronischen Beschlägen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

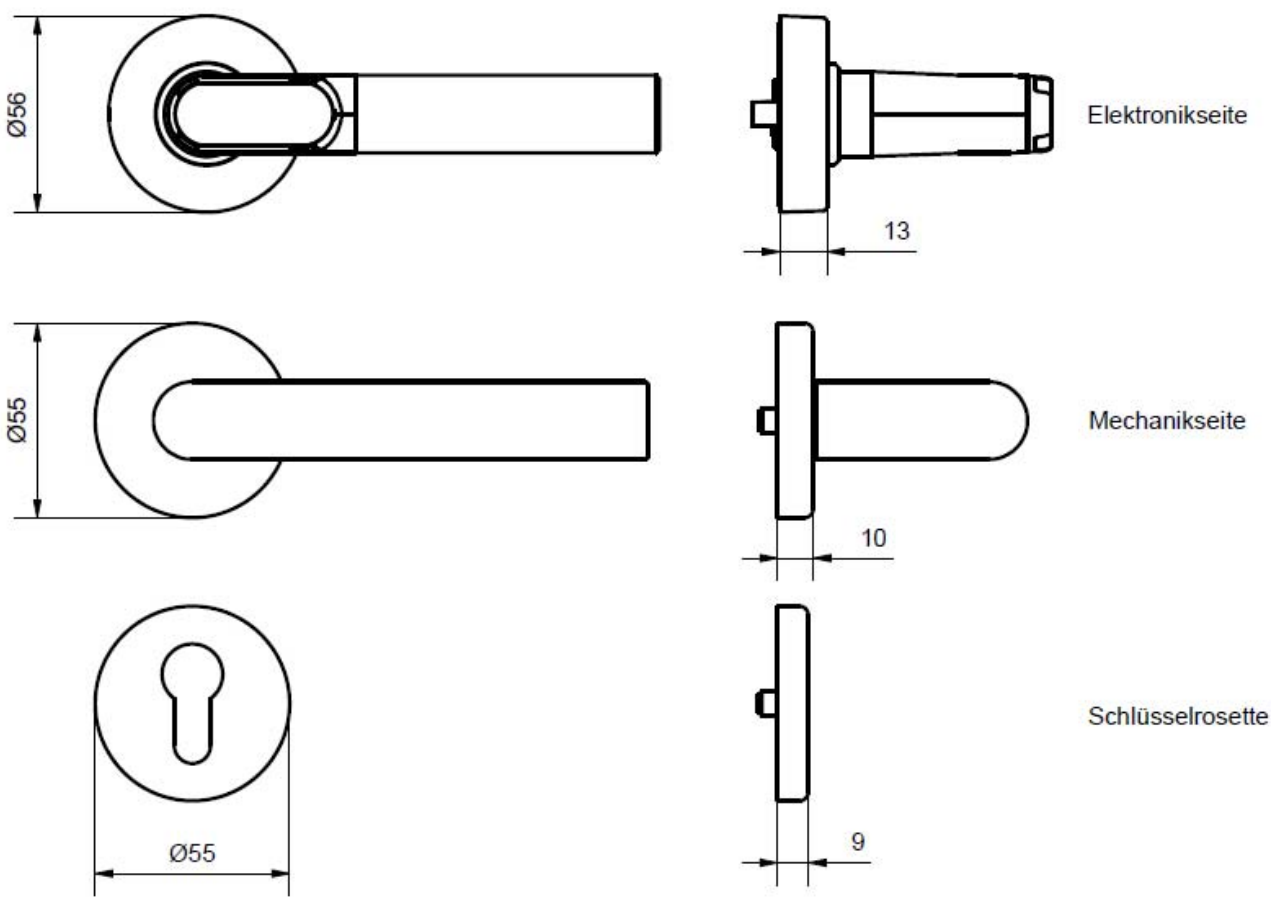
In jedem Herstellwerk der mechatronischen Beschläge sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der mechatronischen Beschläge durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

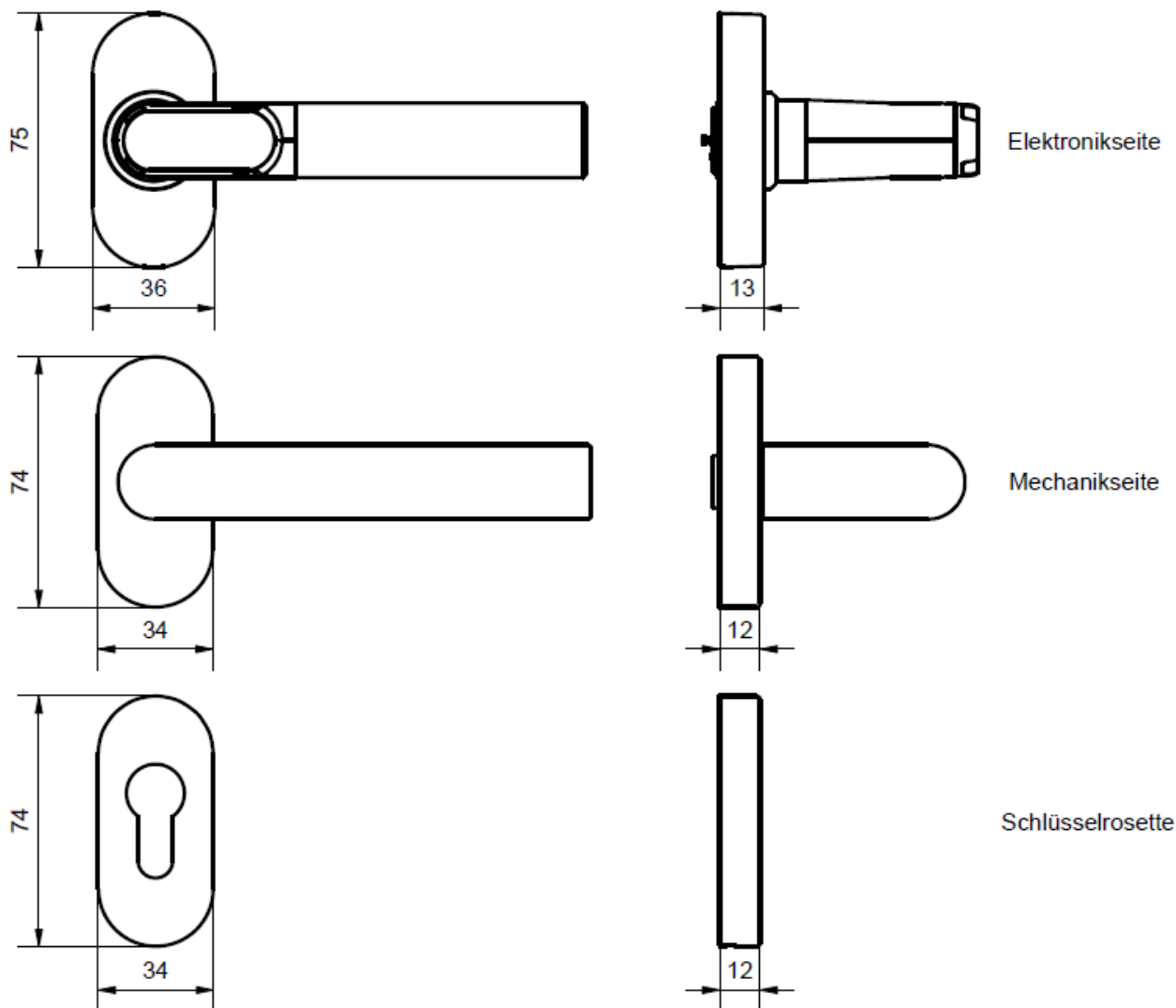
Christina Pritzkow
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Panneck



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.100-2600

Rundrosette	Anlage 1
Zubehörteile Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F", "CX6172F", "CX8172F", "CX2174F", "4174F", "CX5174F", "CX6174F" bzw. "CX8174F"	

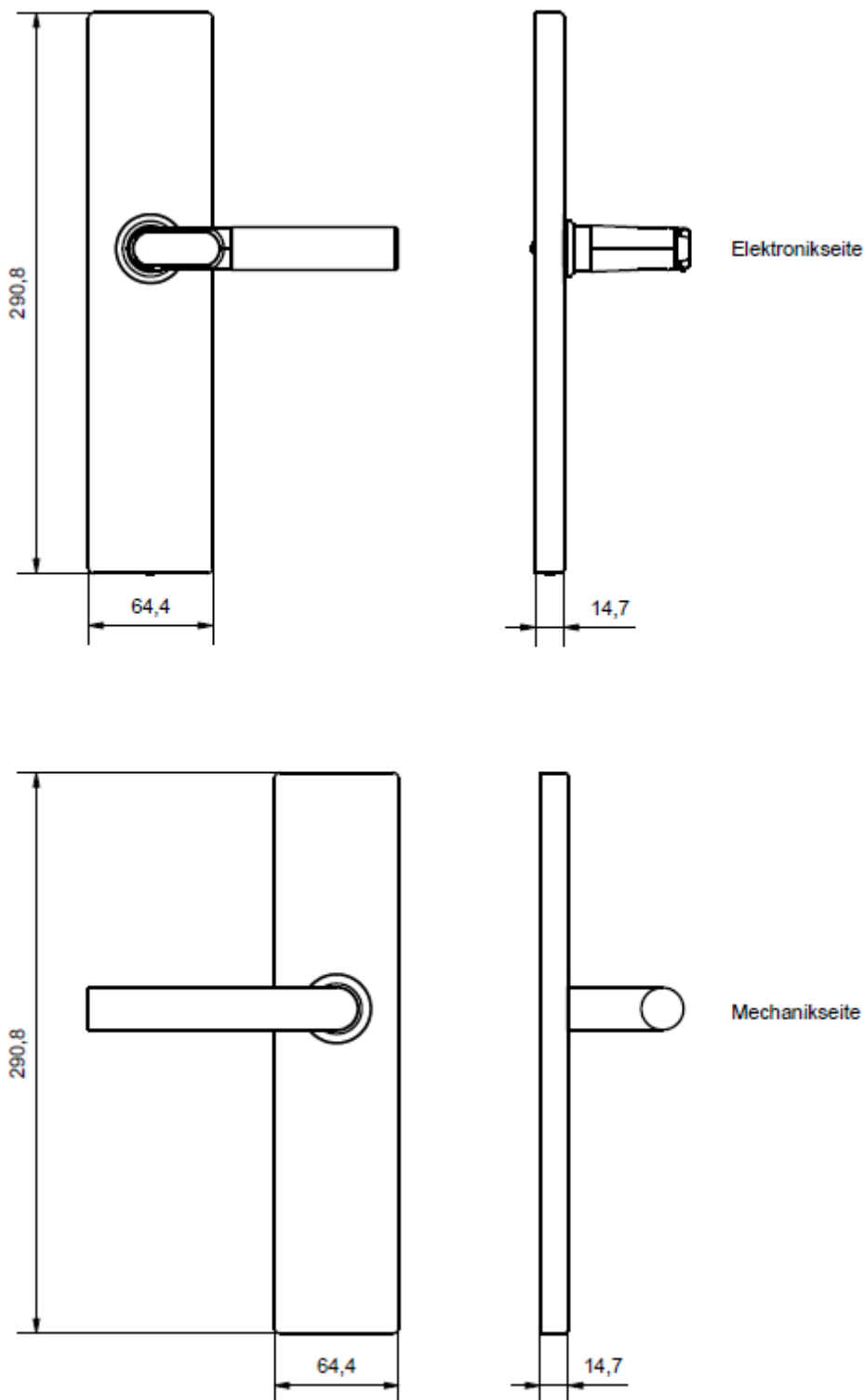


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.100-2600

Zubehörteile
 Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F",

Zubehörteile
 Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F",
 "CX6172F", "CX8172F", "CX2174F", "4174F", "CX5174F", "CX6174F" bzw. "CX8174F"

Anlage 2

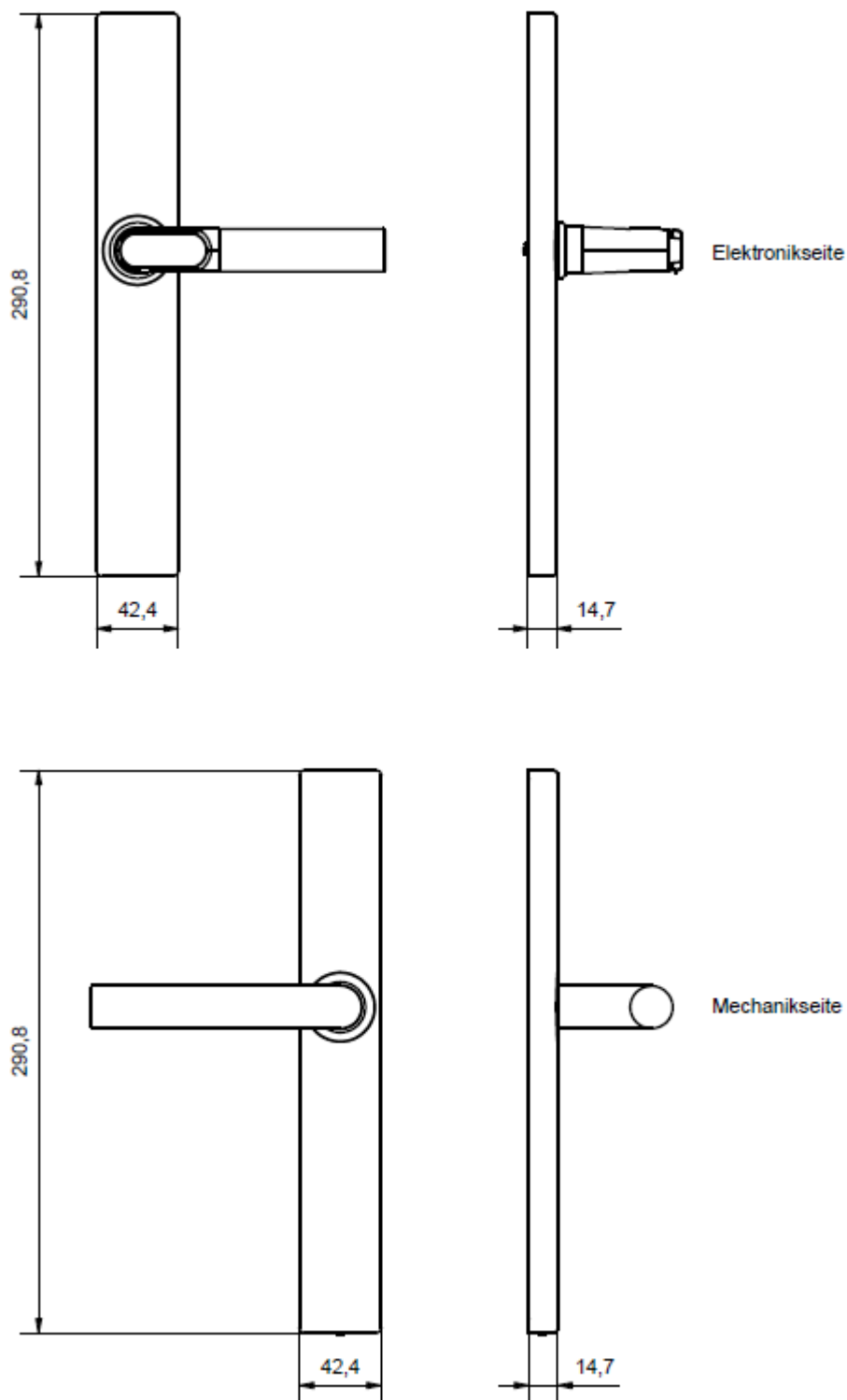


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.100-2600

Langschild breit

Zubehörteile
 Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F",
 "CX6172F", "CX8172F", "CX2174F", "4174F", "CX5174F", "CX6174F" bzw. "CX8174F"

Anlage 3

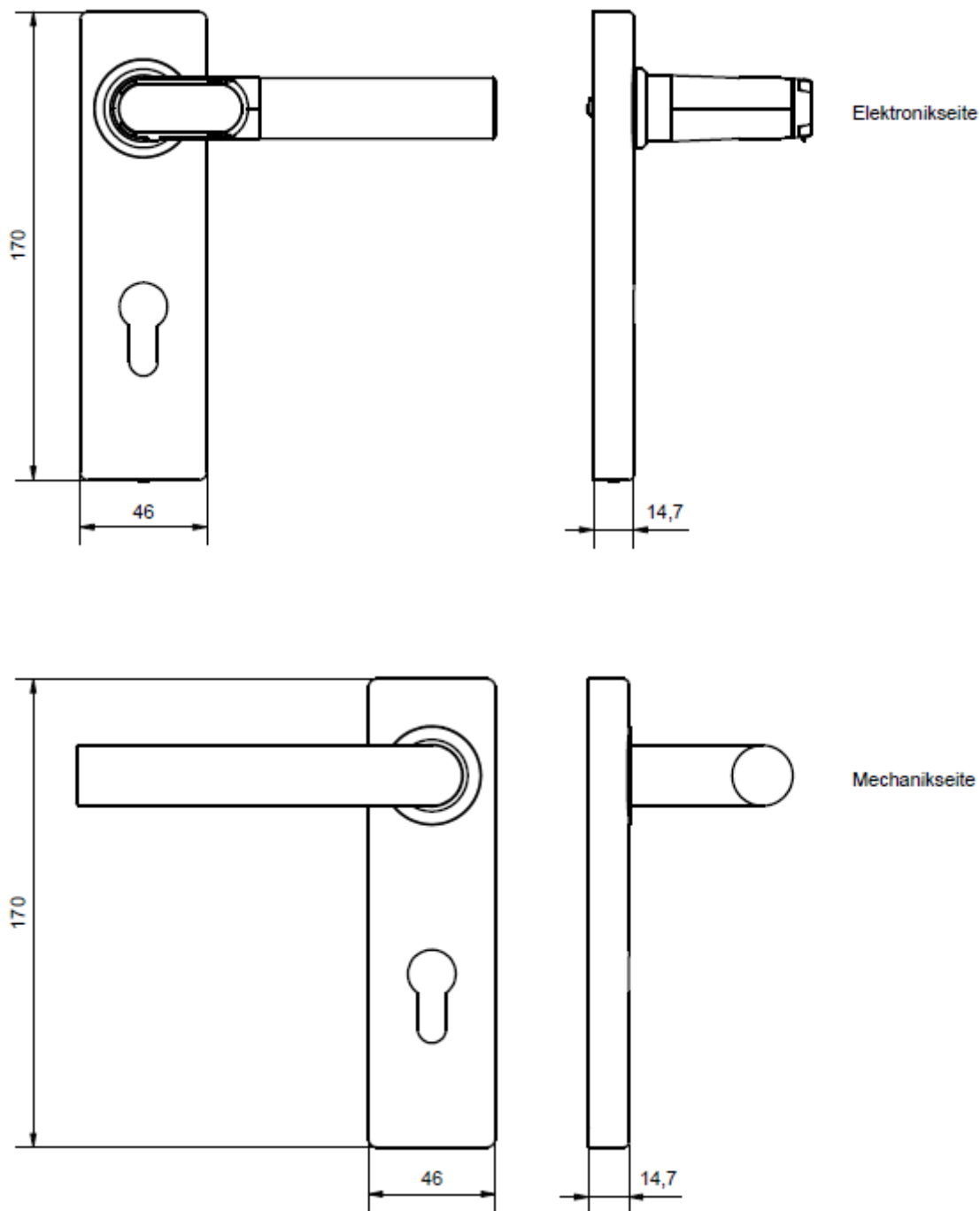


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.100-2600

Zubehörteile
 Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F",

Zubehörteile
 Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F",
 "CX6172F", "CX8172F", "CX2174F", "4174F", "CX5174F", "CX6174F" bzw. "CX8174F"

Anlage 4

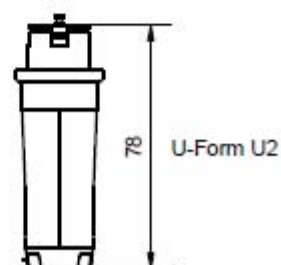
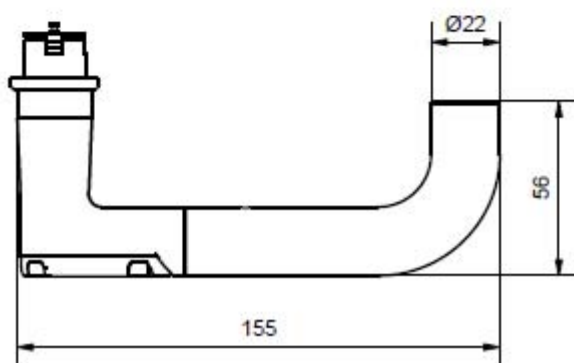
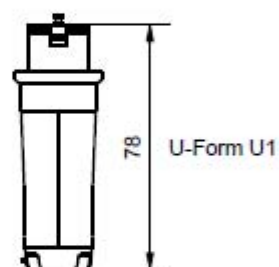
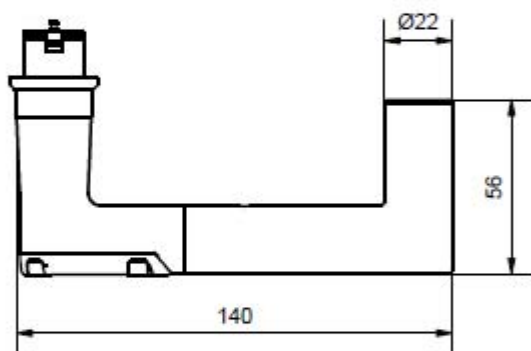
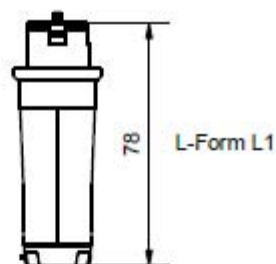
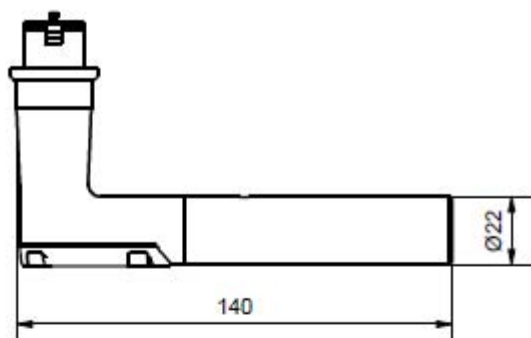


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.100-2600

Kurzschild

Zubehörteile
Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F",
"CX6172F", "CX8172F", "CX2174F", "4174F", "CX5174F", "CX6174F" bzw. "CX8174F"

Anlage 5

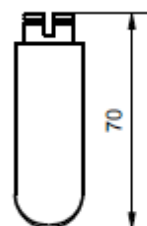
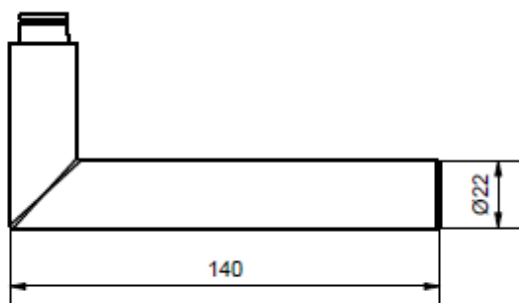


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.100-2600

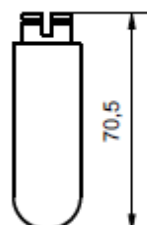
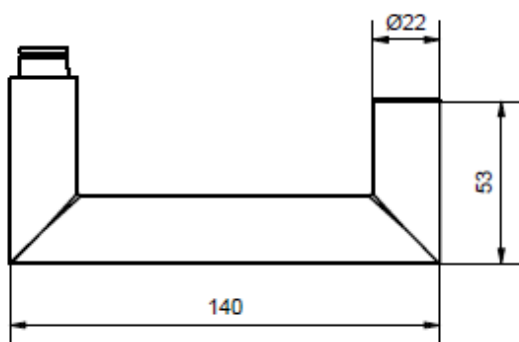
Drückerformen elektronisch

Zubehörteile
 Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F",
 "CX6172F", "CX8172F", "CX2174F", "4174F", "CX5174F", "CX6174F" bzw. "CX8174F"

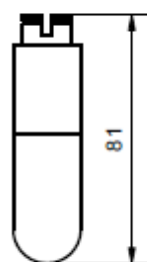
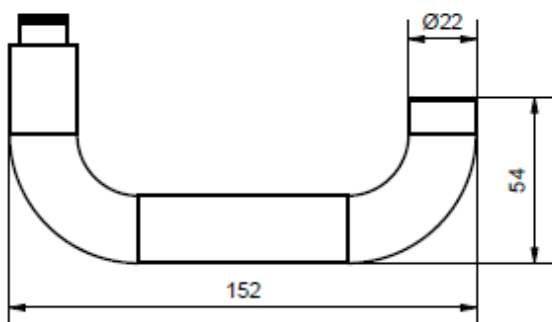
Anlage 6



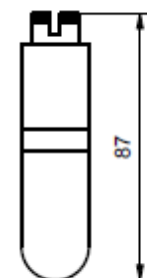
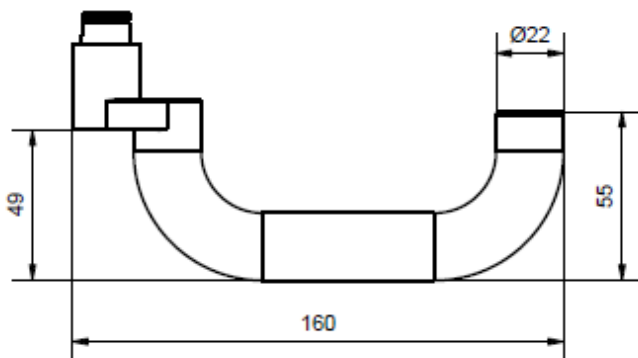
L-Form L1



U-Form U1



U-Form U2


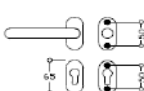

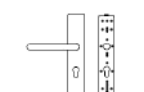




U-Form U2G

Zubehörteile
 Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F",

Zubehörteile
 Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F",
 "CX6172F", "CX8172F", "CX2174F", "4174F", "CX5174F", "CX6174F" bzw. "CX8174F"

Anlage 7

Elektronikseite Mechanikseite		Rundrosette			Ovalrosette			Langschild schmal			Langschild breit			Kurzschild		
		L1	U1	U2	L1	U1	U2	L1	U1	U2	L1	U1	U2	L1	U1	U2
Rundrosette 	L1															
	U1		✓								✓					
	U2															
Ovalrosette 	L1															
	U1				✓			✓								
	U2															
	U2G															
Langschild schmal 	L1															
	U1				✓			✓								
	U2															
	U2G															
Langschild breit 	L1															
	U1		✓													
	U2															
Kurzschild 	L1															
	U1															
	U2															
	U2G															✓

	Kombination aus Elektronik- und Mechanikseite möglich
---	---

Zubehörteile Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F", Zubehörteile Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F", "CX6172F", "CX8172F", "CX2174F", "4174F", "CX5174F", "CX6174F" bzw. "CX8174F"	Anlage 8
---	----------

Weitere Bezeichnungen der mechatronischen Beschläge nach Angaben des Herstellers:

GAT DL 342

GAT DL 347

EDrücker SED 2172

EBeschlag SEB 2174

EDrücker SED 4172

EBeschlag SEB 4174

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.100-2600

Zubehörteile
Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F",

Zubehörteile
Mechatronische Beschläge - Elektronische Türdrücker "CX2172F", "4172F", "CX5172F",
"CX6172F", "CX8172F", "CX2174F", "4174F", "CX5174F", "CX6174F" bzw. "CX8174F"

Anlage 9